

ZH_OBERGERICHT LC230001 vom 7. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230001

FR: ZH_OBERGERICHT LC230001 du 7 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230001 del 7 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Die Klägerin und Berufungsbeklagte (fortan: Klägerin) und der Beklagte und Berufungskläger (fortan: Beklagter) heirateten im Jahr 1996. Sie haben zwei gemeinsame Kinder, die heute volljährige Tochter G._____ und die noch minderjährige Tochter C._____, geboren am tt.mm 2010. Die Ehe wurde mit Urteil des Gerichtshofs des Bezirks Braga, Portugal, vom 21. Juni 2019 geschieden (act. 4/1). Am 30. Dezember 2019 heiratete der Beklagte erneut. Seine neue Ehefrau lebt in Portugal und ist Mutter von zwei voll- und zwei minderjährigen Kindern. Per tt. August 2020 zog auch der Beklagte nach Portugal (act. 21 S. 5; act. 119 S. 3).

E. 1.1

Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert grundsätzlich bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Gemäss Art. 133 Abs. 3 ZGB kann das Scheidungsgericht den Unterhaltsbeitrag über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus festlegen. In der Praxis ist es denn auch üblich, bereits bei der Festlegung des Kindesunterhalts die Unterhaltspflicht über die Volljährigkeit hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer Ausbildung zu regeln (BGer 5A_994/2018 vom 29. Oktober 2019 E. 7.4; FamKomm-BÜCHLER/CLAUSEN, Art. 133 N 20; BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 133 N 18, Art. 277 N 23). Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die Ausbildung regelmässig nicht vor dem 18. Lebensjahr abgeschlossen werden kann und sich mit der Zusprechung von Unterhalt auch für die Zeit nach Eintritt der Volljährigkeit verhindern lässt, dass junge Menschen in Ausbildung gezwungen werden, Klage gegen einen Elternteil zu erheben (vgl. BGE 139 III 401 E. 3.2.2 m.H.; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 5.3.2). Es obliegt dann dem unterhaltspflichtigen Elternteil, erforderlichenfalls auf Abänderung des Unterhalts zu klagen (vgl. Art. 286 Abs. 2 ZGB). 1.2.1 Die Vorinstanz hat damit grundsätzlich zu Recht den Unterhalt für C._____ über deren Volljährigkeit hinaus festgelegt. Der Beklagte beruft sich allerdings auf das Bundesgericht, welches in einem Entscheid aus dem Jahr 2020 erwog, für "die vorliegende Konstellation" sei zu beachten, dass die Unterhaltsfestsetzung auf der Überlegung basiere, dass der Vater leistungsfähiger, jedoch aufgrund der Obhutszuteilung (an den Vater) grundsätzlich die Mutter unterhaltsverpflichtet sei. In dieser "spezifischen Konstellation" sei es naheliegender, dass die Eltern und das Kind sich bei dessen Volljährigkeit entsprechend der dannzumaligen und für die weitere Zeit absehbaren Wohn- und Ausbildungssituation neu über die Tragung des Unterhalts verständigten, wobei das Verhältnis der in jenem Zeitpunkt gegebenen elterlichen Überschüsse ein naheliegender Ausgangspunkt sein wer-

- 10 - de (BGE 147 III 265 E. 8.5; kritisch hierzu BSK ZGB I-FOUNTOULAKIS, Art. 133 N 18). 1.2.2 Im vorliegend zu beurteilenden Fall liegt keine solche "spezifische Konstellation" vor. Die Vorinstanz ging beim Beklagten unwidersprochen von einem (hypothetischen) Einkommen von Fr. 4'630.– netto aus (act. 119 S. 21), bei der Klägerin von einem Einkommen von Fr. 3'558.– bzw. Fr. 4'447.– (ab Oktober 2026; vgl. act. 119 S. 18 ff.). Das vom Beklagten im Berufungsverfahren neu und pauschal geltend gemachte Einkommen von EUR 800.– findet im vorinstanzlichen Urteil keine Grundlage und ist unbelegt. Der Beklagte macht auch nicht geltend, ein solches Einkommen vor Vorinstanz vorgebracht zu haben (act. 116 S. 5 f.). Im heutigen Zeitpunkt bestehen sodann keine Anhaltspunkte, aufgrund derer angenommen werden müsste, dass bei Volljährigkeit der Tochter die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge des Beklagten von Fr. 1'160.– nicht mehr angemessen bzw. zu hoch sein sollten. 1.2.3 Im Weiteren hat das Obergericht des Kantons Zürich unter Bezugnahme auf den erwähnten bundesgerichtlichen Entscheid bereits in einem früheren Urteil betont, dass es in der Natur der Sache liegt, dass zukünftige Einkommens- und Bedarfswerte mit Unsicherheit behaftet sind, es aber nicht angeht, die Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Argument zu verweigern, die Zukunft sei (zu) ungewiss (OGer ZH LZ200040 vom 15. Juli 2021, ZR 120/2021 Nr. 56 E. III.11.4). Die Ungewissheit besteht nämlich nicht nur bezüglich des Volljährigen-, sondern auch bezüglich des Minderjährigenunterhalts. Sollten die tatsächlichen Verhältnisse erheblich von den Annahmen abweichen, kann diesem Aspekt mit einer Abänderungsklage (Art. 286 Abs. 2 ZGB) Rechnung getragen werden (vgl. ebd.). Es ist nicht angebracht, die Last einer Klageerhebung dem gerade volljährig gewordenen Kind zu überbinden. Vielmehr ist ihm diese psychische Belastung wenn möglich zu ersparen (vgl. BGE 139 III 401 E. 3.2.2 m.H.; BGer 5A_727/2018 vom 22. August 2019 E. 5.3.2; vorne E. IV.1.1).

E. 1.3

Nach dem Ausgeführten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Beklagten zeitlich "bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss einer angemessenen Erstausbildung auch über die Volljährigkeit hinaus, solange die Tochter im

- 11 - Haushalt der Klägerin lebt und keine eigenen Ansprüche gegenüber dem Beklagten stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet", zu Unterhaltzahlungen an seine Tochter verpflichtete (act. 119 Dispositiv-Ziffer 5). 2. Der Beklagte beantragt eventualiter, es "seien beide Parteien zu angemessenen Mündigenunterhaltsbeiträgen zu verpflichten, max. CHF 150.– für den Berufungskläger". Wie vorne ausgeführt, belässt es der Beklagte aber dabei, neu und pauschal ein Einkommen von EUR 800.– zu behaupten, welches im vorinstanzlichen Urteil keine Grundlage findet sowie unbelegt ist. Es ist auch nicht zu erkennen, dass bei Volljährigkeit der Tochter die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge des Beklagten von Fr. 1'160.– nicht mehr angemessen bzw. zu hoch sein würden (vorne E. IV.1.2.2). Sollte dies im Zeitpunkt der Volljährigkeit von C. _____ tatsächlich der Fall sein, wird es am Beklagten liegen, eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge zu verlangen.

E. 2

Mit Eingabe vom 11. Juni 2020 machte die Klägerin beim Einzelgericht (7. Abteilung) des Bezirksgerichts Zürich (fortan: Vorinstanz) ein Verfahren betreffend Ergänzung des ausländischen Scheidungsurteils anhängig (act. 1). Der Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens ist im angefochtenen Urteil der Vorinstanz vom 22. November 2022 dargestellt

(act. 119 S. 2 f.); darauf kann verwiesen werden. Das Urteilsdispositiv ist vorne wiedergegeben.

E. 2.1

Der Beklagte stellt für das obergerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, inklusive unentgeltliche Rechtsverteidigung.

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, um den Prozess zu finanzieren, und ihr

- 12 - Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. a und b ZPO). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie – zumindest einstweilen – nichts kostet (BGE 138 III 217 E. 2.2.4; BGE 133 III 614 E. 5). Nach dem Ausgeführten ist die Berufung als aussichtslos zu betrachten. Zudem hat der Beklagte keine Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen eingereicht. Er hat es dabei belassen anzukündigen, "Belege zu aktuellem Einkommen des Berufungsklägers" nachzureichen, und um eine Nachfrist von 30 Tagen zu ersuchen (act. 116 S. 7). Weder besteht ein Anspruch auf Ansetzung einer solchen Nachfrist noch hat der Beklagte bis heute von sich aus die angekündigten Unterlagen eingereicht. Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung ist abzuweisen. Es wird beschlossen:

E. 3

Die Berufung ist abzuweisen und Dispositiv-Ziffer 5 des Urteils der Vorinstanz vom 22. November 2022 ist zu bestätigen. V. 1. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird – ausgehend von einem geschätzten Streitwert von Fr. 27'840.– (24 x Fr. 1'160.–) – auf Fr. 1'000.– festgesetzt (§ 4 Abs. 1-3; § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Ausgangsmässig sind die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Beklagten nicht, da er unterliegt, der Klägerin nicht, da ihr keine Aufwendungen entstanden sind, die zu entschädigen wären. 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.